

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Katja Stolz
Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2
Zimmer T 3.20
Tel. +49 421 3 61-3 53 62
katja.stolz@umwelt.bremen.de
Bremen, 12. Januar 2021

zur Veröffentlichung auf
baumwelt.bremen.de

Informationen zu den Antragsverfahren zur Trägerschaft sowie zur Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) im Land Bremen für den Zeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau nimmt ab sofort bis zum 15.02.2021 Anträge auf Zulassung als Träger des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) sowie Anträge auf Zuwendungen zur Förderung des FÖJ für den Zeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 entgegen.

Hintergrund

Das „Freiwillige Ökologische Jahr“ (FÖJ) zählt zu den Jugendfreiwilligendiensten. Diese sind als besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements darauf ausgerichtet, die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen zu befördern. Das FÖJ wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Das FÖJ wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im FÖJ sollen insbesondere der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden.

Gesetzliche Grundlage und Richtlinien der Freien Hansestadt Bremen

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung des FÖJ ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842 ff). Im Land Bremen regeln zudem die Richtlinie zur Durchführung des „Freiwilligen Ökologischen Jahres“ (FÖJ) und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des „Freiwilligen Ökologischen Jahres“ (FÖJ) die Durchführung und Förderung des FÖJ. Diese wurden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht (Nr. 333 und Nr. 334, verkündet am 18. Dezember 2014).

Hinweise zur Antragstellung auf Zulassung als Träger des FÖJ

Es können nur solche Einrichtungen als Träger des FÖJ zugelassen werden, die die Voraussetzungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes erfüllen. Der Träger ist verantwortlich für die rechtmäßige Durchführung des FÖJ. Mehr Informationen über die Zulassung von Trägern des FÖJ, die Trägeraufgaben und -pflichten entnehmen Sie bitte dem JFDG und der Richtlinie zur Durchführung des „Freiwilligen Ökologischen Jahres“ (FÖJ) im Land Bremen.

Der Antrag auf Trägerzulassung muss die folgenden Unterlagen umfassen:

- 1) Nachweis über den Hauptsitz der Organisation bzw. Institution im Land Bremen.
- 2) Darstellung der Organisation bzw. Institution zur Organisationsform und Organisationsstruktur (einschl. Darlegung der Zielsetzung, des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs oder des Leitbilds bzw. der Nachweis der Erfahrung im Bereich der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements).
- 3) Nachweis über die fachliche und sachliche Kompetenz und Zuverlässigkeit,
- 4) Nachweis über ausreichende personelle Kapazitäten zur Erfüllung der pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufgaben des FÖJ (insbesondere Darlegung der Personalausstattung und Stellenbeschreibung der pädagogischen Fachkräfte (Betreuungsschlüssel 1:40)).
- 5) Konzept der pädagogischen Begleitung des FÖJ, insbesondere
 - pädagogische Rahmenkonzeption (Lernziele, Methoden, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung der gem. JFDG vorgeschriebenen FÖJ-Seminare),
 - Konzept zur Auswahl und Betreuung der FÖJ-Einsatzstellen,
 - Konzept zur kontinuierlichen und individuellen Begleitung der Freiwilligen im FÖJ einschließlich Beratung und Krisenintervention,
 - Konzept zur Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Lernbedürfnisse der Freiwilligen (ggf. als Bestandteil der pädagogischen Rahmenkonzeption),
 - Konzept zur Gewährleistung von Austausch und Erfahrungswerten der Freiwilligen (wie auch des Trägers) jenseits des FÖJ-Jahrgangs.
- 6) Entwurf einer Mustervereinbarung gem. Punkt 7 der Richtlinie zur Durchführung des „Freiwilligen Ökologischen Jahres“ (FÖJ) im Land Bremen.

Ein Anspruch auf Förderung gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des „Freiwilligen Ökologischen Jahres“ (FÖJ) im Land Bremen kann aus der Beantragung und Zulassung als Träger nicht abgeleitet werden.

Hinweise zur Antragstellung auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des FÖJ

Der Antrag auf Zuwendungen zur Förderung des „Freiwilligen Ökologischen Jahres“ ist gesondert zu stellen. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der zugelassenen Träger des FÖJ und der anerkannten Einsatzstellen für die Durchführung des FÖJ. Dazu gehören die für die Freiwilligen direkt entstehenden Ausgaben sowie die Kosten für die Ausübung der Trägerschaft einschl. der pädagogischen Begleitung. Von einer Förderung ausgenommen sind die Kosten der Einsatzstellen für die fachliche und persönliche Anleitung der Freiwilligen. Mehr Informationen über Art und Umfang der Zuwendung entnehmen Sie bitte der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des „Freiwilligen Ökologischen Jahres“ (FÖJ) im Land Bremen.

Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen muss die folgenden Unterlagen umfassen:

- 1) Konzept der pädagogischen Begleitung des FÖJ, insbesondere
 - pädagogische Rahmenkonzeption (Lernziele, Methoden, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung der gem. JFDG vorgeschriebenen FÖJ-Seminare),
 - Konzept zur Auswahl und Betreuung der FÖJ-Einsatzstellen,
 - Konzept zur kontinuierlichen und individuellen Begleitung der Freiwilligen im FÖJ einschließlich Beratung und Krisenintervention,
 - Konzept zur Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Lernbedürfnisse der Freiwilligen (ggf. als Bestandteil der pädagogischen Rahmenkonzeption),
 - Konzept zur Gewährleistung von Austausch und Erfahrungswerten der Freiwilligen (wie auch des Trägers) jenseits des FÖJ-Jahrgangs.
- 2) Nachweis einer ausgewogenen Personal- und Finanzstruktur durch
 - Darlegung der Personalkapazitäten zur Erfüllung der pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufgaben des FÖJ,
 - Nachweis der gesicherten Finanzierung der Durchführung des FÖJ,
 - sonstige Nachweise zur Darlegung einer ausgewogenen Finanzstruktur des Trägers.
- 3) Konzept zur Gewährleistung der für den Start des FÖJ zum 01.09.2021 erforderlichen Vorarbeiten.
- 4) Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit für das Bremer FÖJ, insbesondere um qualifizierte Bewerbungen sowohl von Freiwilligen als auch von Einsatzstellen zu generieren.
- 5) Ausgefülltes Formular „Kalkulierte Kosten für die Durchführung des FÖJ im Land Bremen“ sowie die ausgefüllten Formblätter für die Beantragung von Zuwendungen nach den Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste des Bundes (Formulare und Formblätter bei SKUMS erhältlich; Kontaktdaten s.u.).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die SKUMS als zuständige oberste Landesbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, vorbehaltlich noch ausstehender Haushaltsbeschlüsse und vorbehaltlich der Förderung des Bundes.

Frist und Adressat der Antragstellungen

Anträge auf Zulassung als Träger des FÖJ sowie Anträge auf Zuwendungen zur Förderung des FÖJ für den Jahrgang 2021/2022 vom 01. September 2021 bis 31. August 2022 nimmt die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bis zum **15. Februar 2021** entgegen. Die Antragstellung richten Sie bitte schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen
z.H. Frau Stolz, Referat 20
Contrescarpe 72
28195 Bremen**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Stolz unter Tel. 0421/361-35362 oder per Email an katja.stolz@umwelt.bremen.de.

Mit freundlichem Gruß



Im Auftrag
Dr. Wehlau